



BURGERGEMEINDE  
4922 THUNSTETTEN

# **Organisationsreglement**

**der**

**Burgergemeinde  
Thunstetten**

**2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN .....</b>	4
<b>ORGANISATION .....</b>	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
Rechte .....	4
Befugnisse .....	6
BURGERRAT .....	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	10
PERSONAL .....	10
DAS SEKRETARIAT .....	11
VERANTWORTLICHKEIT .....	11
<b>VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG .....</b>	11
ABSTIMMUNGEN .....	13
WAHLEN .....	14
PROTOKOLLE .....	16
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	17
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	18
<b>ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL .....</b>	19
<b>ANHANG II: ENTSCHEIDIGUNGEN .....</b>	20
<b>ANHANG III: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	22
<b>ZUR ZEIT BESTEHEN KEINE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN .....</b>	22
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM .....</b>	23
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	24

<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>25</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN .....</b>	<b>27</b>

## Aufgaben

### Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

### Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberchtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberchtigten

### Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

### Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberchtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Thunstetten seit 3 Monaten wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt ist und
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Thunstetten besitzt.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 6<sup>1</sup>** Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

**Art. 7<sup>1</sup>** Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 8<sup>1</sup>** Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 9** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

**Art. 10<sup>1</sup>** Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäft zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

Petition

**Art. 11**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

**Befugnisse**

Wahlen

**Art. 12** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident
- c) die übrigen Mitglieder des Burgerrates

Sachgeschäfte

**Art. 13** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 25'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, usw.)
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) die Zusicherung des Burgerrechtes,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden.
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 10'000.00 oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## Burgerrat

Burgerrat

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin bzw. seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 19** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation

**Art. 20** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang III dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 22**<sup>1</sup> Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- das zuständige Burgerratsmitglieds sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin bzw. der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

**Art. 23**<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sit-

zung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 27** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle, welche von der Versammlung ernannt wird.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

## ***Ständige Kommissionen***

Allgemeines

**Art. 30** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 31** Die Versammlung zählt in Anhang III die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

## ***Nichtständige Kommissionen***

Einsetzung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## ***Personal***

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 33** <sup>1</sup> Das in Anhang I aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt:

<sup>2</sup> Anhang I regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich Angestellte

**Art. 34** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## Das Sekretariat

Stellung	<b>Art. 35</b> Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

## Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>Art. 37</b> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	<b>Art. 38</b> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.  <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberkrechtigten.
Erheblicherklären von Anträgen	  <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberkrechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 44</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt über einen solchen Ord-</p>

nungsantrag sofort abstimmen.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen

**Art. 47** Die Präsidentin bzw. der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 48** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin bzw. der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin bzw. der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p><b>Art. 50</b><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 51</b> Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
<b><i>Wahlen</i></b>	
Amtsdauer	<p><b>Art. 52</b><sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 53</b><sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 54</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 55</b><sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht</p>

gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

**Art. 56** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

**Art. 57**

- a) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Stimmberchtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin bzw. dem Sekretär.
- f) Die Stimmberchtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 58** Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichti-  
gende Zettel

**Art. 59** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 60** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

#### Ermittlung

**Art. 61** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

#### Zweiter Wahlgang

**Art. 62** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin bzw. der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

#### Minderheitenschutz

**Art. 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

#### Los

**Art. 64** Die Präsidentin bzw. der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### **Protokolle**

#### Protokoll

**Art. 65** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberchtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,

- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Sekretärin bzw. der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I - III (öffentlich-rechtlich angestelltes Personal, Entschädigungen, ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 29. November 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Mai 2015 auf.

Die Versammlung vom 29. November 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Ernst Jenzer

Die Sekretärin

Nicole Sinzig

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 31. Jan. 2024

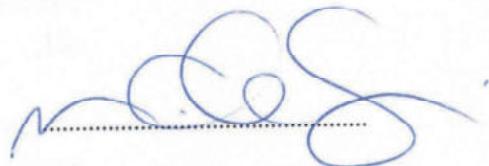
U. Jünck

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2023 bis am 24. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Thunstetten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Thunstetten, 29. November 2023

Die Sekretärin



## Anhang II: Entschädigungen

### 1. Entschädigungen und Vergütungen Burgerrat

Amt	Entschädigung pro Jahr	Bemerkungen
Präsident/in	Fr. 3'000.00	Zusätzlich Sitzungsgeld
Vizepräsident/in	Fr. 900.00	Zusätzlich Sitzungsgeld
Ratsmitglieder	Fr. 600.00	Zusätzlich Sitzungsgeld

### 3. Sitzungsgelder

Mitglieder des Burgerrates, der Kommissionen sowie Angestellte \*  
(\*sofern die Sitzung nicht während ihrer Arbeitszeit stattfindet)

a.	Burgerratssitzungen	Fr.	60.00
b.	Kurzeinsatz (bis 2 Stunden)	Fr.	30.00
c.	Viertel-Tag (ab 2 bis 3 Stunden)	Fr.	50.00
d.	Halbtag (ab 3 bis 4 Stunden)	Fr.	80.00
e.	Protokollführung, wenn das Protokoll durch jemand anders als die Sekretärin bzw. Sekretär geschrieben wird	Fr.	60.00
f.	Aktenstudium für Burgerratssitzungen (wenn vom Präsidium verlangt)	Fr.	30.00

### 4. Reisespesen

#### Privatfahrzeug

Die Kilometerentschädigung für die BenutzerInnen privater Motorfahrzeuge richtet sich nach dem offiziellen Ansatz des Kantons Bern.

Die Benützung des privaten Fahrzeuges wird nur entschädigt, wenn dieses für die Wahrnehmung eines Termins benötigt wird, zu der/die Betroffene delegiert worden ist und der Weg zusätzlich mehr als total 60 km misst.

Für Fahrten im Umkreis von 30 km wird keine Kilometerentschädigung ausgerichtet. Diese Fahrten sind grundsätzlich mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Für Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für ein ganzes Billet 2. Klasse für die Verbindung Wohnort oder Arbeitsort - Ziel retour entschädigt.

### 5. Auslagen

Auslagen für Telefonbenützung, Bürobenützung, Apparate-, Maschinen- und Gerätebenützung, EDV, Papier, etc. im Zusammenhang mit der Ausübung des Burgerratsamtes sind

## Anhang I: Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

### ***Sekretärin/Sekretär***

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb. Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Sitzungen, usw.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	10 Prozent
Besoldung:	kantonale Gehaltsklasse 17

### ***Finanzverwalterin/Finanzverwalter***

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb. Insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungssinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, usw.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	5 Prozent
Besoldung:	kantonale Gehaltsklasse 17

Die Stellen können in Personalunion geführt werden.

grundsätzlich mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

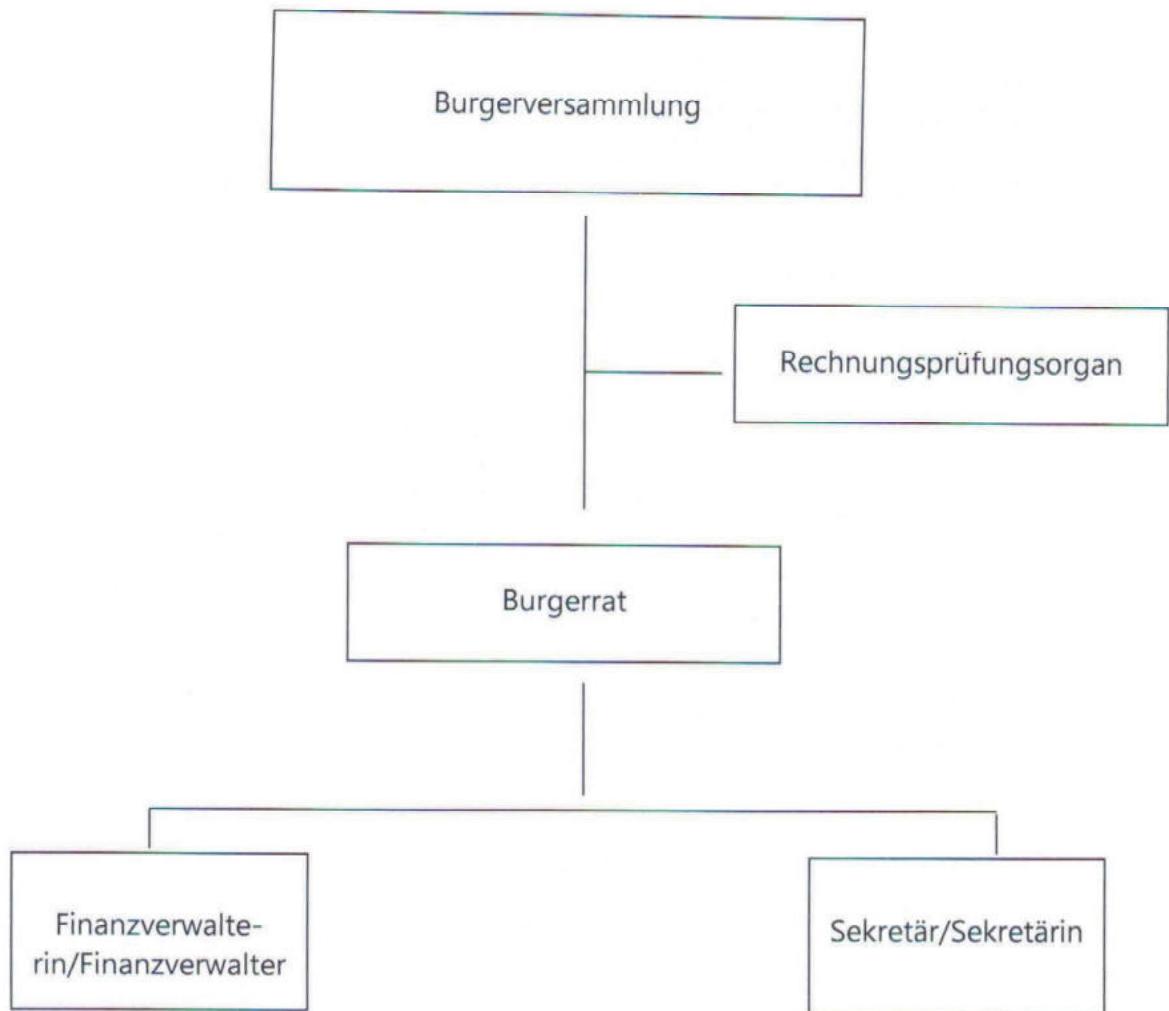
### **Verpflegung**

Für Hauptmahlzeiten, welche aufgrund von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Burgergemeinde ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes eingenommen werden, werden nach effektiven Kosten, maximal jedoch bis Fr. 25.00 vergütet.

### **Anhang III: Ständige Kommissionen**

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

## Beilage 1: Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### ***Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen***

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forst-  
hauses annehmen?“

Antwort der Stimmberech- „Ja“ oder „Nein“  
tigten:

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch  
Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch  
Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberech- „Ja“ oder „Nein“  
tigten:

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A, B, C
  - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
  - c) Satteldach, Pultdach
  - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit-letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## **Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten**

### ***Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)***

Kompetenzbestimmungen des Ogr:

Burgerrat	bis Fr. 25'000.00
Nachkredit	bis 10 Prozent oder CHF 10'000.00
Versammlung	über Fr. 25'000.00

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Strassen“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 11'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent und die CHF 10'000.00 der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 26'000.00

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 25'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 11'000.00.

#### Beispiel 2

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Strassen“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent jedoch nicht CHF 10'000.00 der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.

Der Nachkredit von CHF 6'000.00 liegt somit in der Kompetenz des Burgerrates.

#### Beispiel 3

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.